



Frühjahrskonferenz

6. und 7. Juni 2018

Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP I.16 Richterinnen und Richter als Garanten für den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die besondere Bedeutung der Justiz sowie der öffentlichen Verwaltung für die Bewahrung unseres freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaats. Sie begrüßen die zahlreichen Projekte der Länder und des Bundes zur Aufarbeitung der Rolle von Verwaltung und Justiz während des NS-Regimes und – ohne insofern zu vergleichen – in der Zeit der DDR. Diese Aufarbeitung zeigt, wie einfach staatliche Strukturen für die schreckliche Mechanik von Diktatur und staatlich organisiertem Unrecht genutzt wurden. Vor diesem Hintergrund betonen die Justizministerinnen und Justizminister die grundlegende Verpflichtung aller Demokraten, staatliche Strukturen vor extremistischem Gedankengut zu schützen und für eine freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.



89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2018 | Thüringen

2. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass in jüngster Zeit vermehrt Personen mit extremistischem, antidemokratischem und verfassungsfeindlichem Gedankengut in Erscheinung getreten sind. Es ist nicht auszuschließen, dass diese sich verstärkt auch als Richter und Richterinnen bewerben.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen in diesem Zusammenhang die zentrale Bedeutung der Richterschaft für das Funktionieren einer wehrhaften Demokratie. Nur Richterinnen und Richter, die sich zu den Werten des Grundgesetzes bekennen, können dieses gegen seine Gegner schützen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über Möglichkeiten und Maßnahmen ausgetauscht, die sicherstellen, dass nur Bewerberinnen und Bewerber, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, zu Richterinnen oder Richtern ernannt werden (§ 9 Nr. 2 DRiG). Dabei haben sie auch erörtert, inwieweit Regelanfragen bei den Landesämtern für Verfassungsschutz der Überprüfung der Verfassungstreue dienen können.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen